



Examen

Aktenvortrag

Anwältinnen und Anwälte müssen nicht nur das Recht kennen, sondern auch das Beste für ihre Mandanten herausholen. Dafür kommt es nicht nur auf die richtige Beurteilung der materiellen Rechtslage an, sondern es ist auch viel Erfahrung im Prozessrecht erforderlich – und dann stellen sich noch Fragen zum richtigen taktischen Vorgehen. Deswegen ist der Aktenvortrag aus Anwaltssicht im 2. Staatsexamen so anspruchsvoll – und zahlt sich gute Vorbereitung aus. Den nachfolgenden Original-Aktenvortrag aus dem Bereich „Strafrecht aus anwaltlicher Sicht“ hat das Gemeinsame Justizprüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg zur Verfügung gestellt.

Dr. Jörg Schmidt
Rechtsanwalt
Heiligenseestr. 18,
13503 Berlin

Frau Rechtsanwältin
Stefanie Nack
Heilbronner Str. 24
10711 Berlin

Berlin, den 23.05.2012

Sehr geehrte Frau Kollegin Nack,

noch einmal vielen Dank dafür, dass Sie bereit sind, meine Verteidigung in dieser für mich sehr unangenehmen Situation zu übernehmen. Wir wissen beide, welchen Repressalien ein engagierter Strafverteidiger seitens der Justiz ausgesetzt sein kann. Was die Staatsanwaltschaft sich aber nunmehr mit mir erlaubt, sprengt jedes erdenkliche Maß. Ich hatte Ihnen ja schon, als wir heute telefonierten, mitgeteilt, worum es geht. Man möchte meine Existenz mit allen Mitteln ruinieren und schreckt vor einem vorläufigen Berufsverbot nicht zurück. Ich weiß gar nicht, wie ich damit umgehen soll, offenbar muss ich meine sämtlichen Mandate niederlegen und kann anschließend, selbst wenn ich durch das Verfahren rehabilitiert werde, nur noch am Bettelstab leben.

Bitte unternehmen Sie unbedingt so schnell es irgend geht etwas. Konkrete Ratschläge kann ich Ihnen nicht geben, ich bin, weil die Sache mich selbst betrifft, gleichsam betriebsblind. Wahrscheinlich hätte ich schon der Staatsanwaltschaft nicht selbst schreiben sollen, aber damals konnte ich nicht annehmen, dass das Ganze mehr ist als ein schlechter Scherz. Wir hatten für übermorgen eine Besprechung vereinbart, ich möchte aber natürlich Ihr freundliches Angebot nutzen, Ihnen die Unterlagen schon vorab zu übersenden.

Demnach füge ich diesem Schreiben zunächst das vorläufige Berufsverbot des Amtsgerichts Berlin bei. Ich hatte wegen des absurden Vorwurfs des Parteiverrats bereits eine Ladung der Polizei zu einer Beschuldigtenvernehmung erhalten und mich daraufhin mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung gesetzt.

Mit dem zuständigen Staatsanwalt, Herrn Heiko Müller, hatte ich vereinbart, dass ich mich schriftlich zur Sache äußere, was ich, wie erwähnt, auch tat. Mein Einlassungsschreiben füge ich gleichfalls bei. Das Gericht hat mich dann noch mal angeschrieben und mir rechtliches Gehör gewährt. Das habe ich aber ignoriert, weil ich die Sache für so absurd gehalten habe. Ich habe dann in der Sache nichts weiter gehört, bis dieses infame vorläufige Berufsverbot ergangen ist. Besonders perfide scheint mir, dass die Ereignisse, die in dem Berufsverbot geschildert sind, sich mehr oder minder tatsächlich zugetragen haben, nur dass das Ganze natürlich nicht strafbar ist. Ich hoffe, dass es eine Möglichkeit gibt, gegen das Berufsverbot schnell und effektiv vorzugehen. Ich kann es mir beim besten Willen nicht erlauben, meinen Kanzleibetrieb einzustellen: Ich bin Einzelanwalt!

Nochmals vielen Dank für Ihre freundliche Übernahme des Mandats.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Schmidt

Dr. Schmidt, Rechtsanwalt

Anlagen

Beschluss des Amtsgerichtes	A 1
Schriftliche Einlassung	A 2

Amtsgericht
Berlin-Tiergarten

Dienstgebäude
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Geschäftsnummer
(bitte stets angeben)
402 Gs 328 Js 77422/08

B E S C H L U S S

In dem Strafverfahren gegen
Dr. Jörg Schmidt, Heiligenseestr. 18, 13503 Berlin
wegen [Anmerkung des GJPA: Vom Abdruck der
Vorschriften wird abgesehen].
hat das Amtsgericht Berlin-Tiergarten durch die Richterin am
Amtsgericht Rademann am 21. Mai 2012 beschlossen:

Gegen den Beschuldigten wird ein
vorläufiges Berufsverbot verhängt.

Begründung:

Der Beschuldigte ist folgender Taten dringend verdächtig:

1.

Zwischen dem 06.03.2007 und dem 14.08.2011 war der Beschuldigte als Verteidiger von Frau Dr. med. Kerstin Zander, Oranienburger Chaussee 24, 13465 Berlin, tätig. Die Zeugin Dr. Zander führte unter ihrer Wohnanschrift eine ambulante Praxis für Chirurgie. Sie wurde in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin, Az. 82104 Js 12109/07, beschuldigt, einen Eingriff an dem verstorbenen Zeugen Manfred Sichel-schmidt vorgenommen zu haben, ohne diesen über die Risiken der Operation, an der er schließlich starb, aufgeklärt zu haben.

Die Zeugin Dr. Zander wurde wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen verurteilt; ihre gegen das Urteil gerichtete Revision wurde mit Beschluss des Kammergerichts vom 14.08.2011 verworfen. Das Urteil ist seither rechtskräftig.

Bis zum 30.04.2008 führte der Beschuldigte seine Kanzlei in Bürogemeinschaft mit dem anderweitig verfolgten Rechtsanwalt Jens Kleinmann. Dieser nahm im Januar 2008 ein Mandat des Zeugen Dr. Philipp Wels, Ostpreußendamm 198, 12207 Berlin, an. Dr. Wels wurde in diesem Verfahren ebenfalls der fahrlässigen Tötung beschuldigt, weil er von der Zeugin Dr. Zander als Narkosearzt zu der oben erwähnten Operation des später verstorbenen Herrn Sichel-schmidt hinzugezogen wurde. Obwohl die Interessen der Zeugen Dr. Zander und Dr. Wels nicht übereinstimmten, weil beide den jeweils Anderen dafür verantwortlich machten, die erforderliche Aufklärung unterlas-

sen zu haben, führten der Beschuldigte und der mit ihm in Bürogemeinschaft tätige Rechtsanwalt Kleinmann das Mandat bis zum 30.04.2008 gemeinsam weiter. Auch nach der zum 01.05.2008 erfolgten Auflösung der Bürogemeinschaft führten die genannten Rechtsanwälte die Verteidigungsmandate fort.

2.

Am 03.09.2007 nahm der Beschuldigte ein Mandat des Zeugen Edgar Zettel, Hochjagdstr. 11, 13469 Berlin, an. Gegen den Zeugen Zettel, der sich zum Zeitpunkt der Mandatserteilung in Untersuchungshaft befand, wurde bei der Staatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen schweren Raubes, Az. 44203 Js 78005/07, geführt. Nachdem der Beschuldigte feststellte, dass der Zeuge Zettel nicht in der Lage war, die gesetzlichen Gebühren für die Verteidigung zu bezahlen, teilte er dem Zeugen Zettel mit, dass er nicht bereit sei, lediglich für die einem Pflichtverteidiger zustehende Vergütung zu arbeiten und legte das Mandat mit Schreiben vom 08.12.2007 nieder. Das Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Zettel wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 13.03.2008 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Am 06.05.2008 nahm der Beschuldigte ein Mandat des Zeugen Jürgen Flamm, Holzhäuser Str. 112, 13509 Berlin, an, der des gleichen Verbrechens wie der Zeuge Zettel beschuldigt wurde. Der Zeuge Flamm wurde vom Landgericht Berlin am 08.12.2010 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt; die im Auftrag des Zeugen Flamm von dem Beschuldigten gegen das Urteil eingelegte Revision wurde mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 28.02.2011 als offensichtlich unbegründet verworfen.

Sowohl während des Ermittlungsverfahrens durch entsprechende Schriftsätze als auch in der Hauptverhandlung durch diesbezügliche Beweisanträge und schließlich im Revisionsverfahren durch Angriff gegen die Beweiswürdigung hatte der Beschuldigte dabei für seinen Mandanten angeführt, nicht dieser, sondern der Zeuge Zettel habe die Tat begangen.

Gegen den Beschuldigten war auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein vorläufiges Berufsverbot zu verhängen. Der Beschuldigte ist eines Verbrechens des schweren Parteiverrats dringend verdächtig. Es sind demnach dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Berufsverbot angeordnet wird. Um der Gefahr der Begehung weiterer berufsspezifischer Straftaten entgegenzuwirken, ist daher auch die Anordnung eines vorläufigen Berufsverbots geboten.

Rademann
Richterin am Amtsgericht

Dr. Jörg Schmidt
Rechtsanwalt
Heiligenseestr. 18,
13503 Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstr. 91
10559 Berlin

Berlin, den 06.02.2012

Verfahren zu Az. 328 Js 77422/08

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Staatsanwalt Müller,

auf unser Telefonat von eben, in dem Sie mir das staatsanwalt-
schaftliche Aktenzeichen mitgeteilt haben, nehme ich Bezug.

Wie ich Ihnen mitgeteilt habe, ist mir völlig unvermittelt die
Vorladung der Polizei zu einer Beschuldigtenvernehmung
wegen „Parteiverrats“ zugegangen. Erst in meinem Telefonat
mit Ihnen habe ich erfahren, dass es sich um die Komplexe
„Dr. Zander/ Dr. Wels“ und „Zettel/ Flamm“ handeln soll.

Ich habe absolut nichts zu verbergen und nehme zu den
beiden Geschehnissen daher wie folgt Stellung:

a)

Es ist richtig, dass ich Frau Dr. Zander wegen eines ihr angelas-
teten Behandlungsfehlers zivil- und strafrechtlich vertreten habe.
Es ist auch richtig, dass das Strafurteil mit einer Verurteilung
wegen fahrlässiger Tötung endete und die hiergegen geführte
Revision vor dem Kammergericht keinen Erfolg hatte. Ich halte
das Urteil nach wie vor für falsch, aber das tut hier wohl nichts
zur Sache. Mein damaliger Sozius, Herr Rechtsanwalt Klein-

mann hat dann zu Beginn des Jahres 2008 ein Mandat des mit angeklagten Narkosearztes angenommen. Wir hatten uns darüber besprochen und gingen davon aus, dass kein Interessenkonflikt bestände. Dies beruhte vor allem darauf, dass wir damals eine Kausalität der medizinischen Behandlung für den Todesfall für nicht gegeben hielten, was beide Mandanten entlastet hätte. Nach Prüfung der Ermittlungsakte und des von uns als Verteidiger in Auftrag gegebenen Gutachtens kamen wir zu dem Schluss, dass diese Verteidigungslinie nicht würde durchgeführt werden können.

Es stellte sich daher im März 2008 heraus, dass die Interessen der Mandanten tatsächlich gegenläufig sein würden, weil die Schuld natürlich bei dem Narkosearzt und nicht bei Frau Dr. Zander zu suchen war. Sie können das nicht wissen, weil Sie in dem seinerzeitigen Ermittlungsverfahren nicht Sachbearbeiter waren, aber der Patient verstarb eindeutig an einem Narkosefehler und die hierzu gebotene Aufklärung wäre natürlich, wie es gar nicht anders sein kann, Sache des Narkosearztes und nicht von Frau Dr. Zander gewesen. Ich konfrontierte meinen Sozius mit dem zu erwartenden Interessenkonflikt und forderte ihn auf, das Mandat von Herrn Dr. Wels niederzulegen. Als dieser sich weigerte, gerieten wir in einen heftigen Streit und beschlossen, die gemeinsame Berufsausübung zu beenden. Ich muss mich korrigieren: Es hat sich nicht um eine Sozietät im gesellschaftsrechtlichen Sinn, sondern um eine Bürogemeinschaft gehandelt. Da eine solche Trennung naturgemäß nicht von heute auf morgen vorgenommen werden kann, haben wir noch bis zum 30.04.2008 gebraucht, um die notwendigen Abwicklungen vorzunehmen. Zum 01.05.2008 hat Herr Rechtsanwalt Kleinmann dann eine eigene Praxis eröffnet, während ich das Büro in der Heiligenseestraße, das auch in meinem Wohnhaus liegt, als Einzelanwalt weitergeführt habe. In der Zeit bis zum 30.04.2008 habe ich mit meinem damaligen Kollegen absprachegemäß kein Wort über den Fall gewechselt. Durch die Auflösung der Bürogemeinschaft habe ich erhebliche finanzielle Einbußen erlitten, aber das war es mir wert, um jeden Anschein eines Interessenkonfliktes zu vermeiden.

Sie sehen: Ich habe alles getan, um sicherzustellen, dass ich während des Verfahrens ausschließlich und mit ganzer Kraft den Interessen von Frau Dr. Zander verpflichtet bin. Etwas anderes wäre für mich auch gar nicht in Frage gekommen, weil es sich bei Frau Dr. Zander um eine Jugendfreundin von mir handelt, der ich mich bis heute verbunden fühle.

b)

Es ist auch richtig, dass ich im Jahr 2007 ein Mandat zur Vertei-

digung von Herrn Edgar Zettel, der von der Staatsanwaltschaft des schweren Raubes beschuldigt wurde, angenommen habe. Das Mandatsverhältnis war von kurzer Dauer, als sich herausstellte, dass Herr Zettel zu denjenigen gehört, die meinen, ein Strafverteidiger müsse von Luft und Liebe leben und nicht bereit war, ein angemessenes Honorar zu zahlen. Ich habe ihm das auch so schriftlich mitgeteilt und es war klar, dass das Mandat beendet ist. Wochen später bat mich Herr Flamm um Übernahme seiner Verteidigung. Anders als Herr Zettel war dieser zur Zahlung eines angemessenen Verteidigerhonorars bereit. Natürlich habe ich sofort gesehen, dass es sich um dieselbe Tat handelt, die ursprünglich Herrn Zettel angelastet wurde. Ich erinnere mich, dass ich im Jahr 2008 eigens noch einmal nachgeprüft habe, dass eine sogenannte sukzessive Mehrfachverteidigung, bei der erst der eine und dann der andere Täter verteidigt wird, erlaubt ist. Erst als ich mir hierüber klar geworden war, habe ich das Mandat von Herrn Flamm angenommen. In dem Verfahren ging es in der Tat darum, dass ungeachtet der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Zettel deutliche Anhaltspunkte dafür gegeben waren, dass dieser der wahre Täter gewesen ist und nicht Herr Flamm. Entsprechend haben wir die Verteidigung auch geführt. Das Ergebnis ist bekannt: Abermals hat die Justiz die Unschuldsvermutung Lügen gestraft und schlicht denjenigen verurteilt, der eben gerade auf der Anklagebank saß.

Da es auch Ihnen möglich sein sollte, was mir gelang, nämlich festzustellen, dass sukzessive Mehrfachverteidigung von Straftätern keineswegs gegen straf- oder berufsrechtliche Vorschriften verstößt, erwarte ich die umgehende Einstellung des gegen mich gerichteten Ermittlungsverfahrens.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Schmidt

Dr. Schmidt
Rechtsanwalt

Stefanie Nack
Rechtsanwältin
Heilbronner Str. 24 *
10711 Berlin

Berlin, 23.05.2012

Vermerk

Soeben erreichte mich das Schreiben von Herrn Dr. Schmidt. Ich hatte zuvor mit ihm über den Fall telefoniert. Er ist sehr aufgewühlt, weil ein vorläufiges Berufsverbot gegen ihn ergangen ist, dass seine berufliche Existenz als Einzelanwalt in Frage zu stellen droht. Er hat bereits übermorgen einen Termin. Da ich morgen den ganzen Tag in einer Strafverhandlung gebunden bin, besteht keine Möglichkeit, vor der Besprechung die Ermittlungsakte einzusehen. Wir müssen uns mit dem begnügen, was wir haben, also den Beschluss über die Anordnung des vorläufigen Berufsverbots und die möglicherweise etwas unkluge Einlassung des Kollegen.

Der Kollege erwartet natürlich, dass ich ihm übermorgen Wege aufzeige, wie das vorläufige Berufsverbot aus der Welt geschafft werden kann. Die Sach- und Rechtslage muss daher bis dahin geprüft sein.

Vfg.:

1. neue Akte anlegen: Dr. Jörg Schmidt wegen Parteiverrat
2. Akte und Vermerk zur Vorlage bei Herrn Rechtsreferendar N.N. mit der Bitte, umgehend die Rechtslage zu prüfen und mir vor der Besprechung mit dem Mandanten eine Schilderung des Sachverhalts mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.
3. WV sofort

Nack
Rechtsanwältin

Bearbeitervermerk

- (1) Versetzen Sie sich an die Stelle des Rechtsreferendars, der Frau Rechtsanwältin Nack im Rahmen der Stationsausbildung zugewiesen ist und bereiten Sie den Besprechungstermin mit dem Mandanten vor. Gehen Sie dabei – ggf. hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen materiellen und prozessualen Fragen ein.

Bearbeitungszeitpunkt ist der 25. Mai 2012.

Formulieren Sie Ihre Empfehlung hinsichtlich des weiteren Vorgehens und tragen Sie diese dem Mandanten vor. Der Sachverhalt ist darzustellen.

Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuchs sowie Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

- (2) Es ist davon auszugehen, dass:
- die im Sachverhalt gemachten Angaben in tatsächlicher Hinsicht zutreffen. Sofern weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten wird, ist davon auszugehen, dass diese derzeit nicht erlangt werden kann
 - die Formalien (Belehrung, Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten u.s.w.) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b) Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung oder v. Brünneck / Dombert, Nomos Texte Landesrecht Brandenburg
- d) Fischer, Strafgesetzbuch
- e) Meyer-Goßner, Strafprozessordnung

Anhang:

Auszug aus der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)

- § 3 Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit
- (1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.
 - (2) ¹Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform verbundenen Rechtsanwälte. ²Satz 1 gilt nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. ³Information und Einverständniserklärung sollen in Textform erfolgen.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Rechtsanwalt von einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft zu einer anderen Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft wechselt.
 - (4) Wer erkennt, dass er entgegen den Absätzen 1 bis 3 tätig ist, hat unverzüglich seinen Mandanten davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.
 - (5) Die vorstehenden Regelungen lassen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unberührt.